

WERRA-MEISSNER-KREIS



Gebührensatzung

zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) i. d. F. vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dez. 2006 (GVBl. I S. 619, 645), der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 b des Gesetzes vom 31. Jan. 2005 (GVBl. I S. 54) sowie des § 16 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung) vom 10. Nov. 1998 (veröffentlicht in der "Werra-Rundschau" Nr. 278 vom 28. Nov. 1998 sowie in der "Hessische/Niedersächsische Allgemeine", Bezirksausgabe Witzenhausen, Nr. 278 vom 28. Nov. 1998) i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 12. Okt. 2006 (veröffentlicht in der "Werra-Rundschau" Nr. 243 vom 19. Okt. 2006 sowie in der "Hessische/Niedersächsische Allgemeine", Bezirksausgabe Witzenhausen, Nr. 243 vom 19. Okt. 2006) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.11.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Werra-Meißner-Kreis erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen für das Entsorgen (Behandeln, Verwerten und Beseitigen) der Abfälle sowie für das Einsammeln gefährlicher Abfälle in Kleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 4 HAKA und deren Überlassung an den Träger der Sonderabfallentsorgung Benutzungsgebühren.

- (2) Für die dem Landkreis nach der Einsammlung und Beförderung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden zur Entsorgung angelieferten Abfälle sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich; er kann monatliche Vorauszahlungen verlangen.

- (3) Für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle sind die Anlieferer gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 2

Bemessungsgrundlagen für die Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Gewicht der angelieferten Abfälle, sofern in § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungsanlage.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis nicht angehörenden Städte und Gemeinden beträgt die Gebühr

für die Verwertung von Bioabfall

94,54 €/Mg

- (2) Für das Einsammeln gefährlicher Abfälle in Kleinmengen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben und deren Überlassung an den Träger der Sonderabfallentsorgung beträgt die Gebühr
- | | |
|-----------------------|--------------|
| | 3,50 €/kg |
| für Leuchtstoffröhren | 1,00 €/Stck. |
- (3) Im Übrigen beträgt die Gebühr für die Entsorgung der dem Landkreis angelieferten Abfälle
- | | |
|---|-------------|
| a) für Restabfälle | 275,00 €/Mg |
| mindestens jedoch | 20,00 € |
| b) für Asbest- und künstliche Mineralfaserabfälle | 275,00 €/Mg |
| mindestens jedoch | 20,00 € |
| c) für Kleinanlieferungen (PKW-Kofferraum) | 20,00 € |
| d) für Altreifen (je Reifen) | |
| - PKW | 2,50 € |
| - LKW | 15,00 € |
| - Schlepper | 30,00 € |
- (4) Für die Berechnung von Gebühren werden Bruchteile von Centbeträgen auf volle Centbeträge aufgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Jan. 2011 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung vom 7. Dez. 1998 in der zuletzt gültigen Fassung der 5. Änderungssatzung zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis vom 10. Nov. 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eschwege, den 10.11.2010

- Siegel -

Werra-Meißner-Kreis
-Der Kreisausschuss-
Reuß
L a n d r a t